Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873. (Ausgegeben und versendet am 28. Jänner 1874.) **Nr. 15.**

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. November 1873, Z. 32.612, Mag. Z. 190.928,

betreffend die Bestimmung des Territorialumfanges der Pfarre St. Rochus und Sebastian auf der Landstraße und der neuen Pfarre unter den Weißgärbern.

Das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien hat laut der Note vom 10. November 1873, Z. 5063, im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei den Territorial-Umfang der Pfarre St. Rochus und Sebastian auf der Landstraße, dann jenen der neu zu errichtenden Pfarre „unter den Weißgärbern", wie folgt, bestimmt: Es haben zur Pfarre St. Rochus und Sebastian zu gehören:

1. Die Landstraße-Hauptstraße mit sämmtlichen auf beiden Seiten dieser Straße gelegenen Häusern, welche den Eingang von der Hauptstraße haben;
2. die Salmgasse von Nr. 4 bis 14, dann von Nr. 1 bis 13;
3. die Rasumofskygasse von Nr. 10 bis 24, dann von Nr. 3 bis 7;
4. von der Parkgasse die Häuser Nr. 1, 2, 3, 4;
5. von der Wassergasse die Häuser Nr. 4, 6, 8.

Der jenseits dieser Häuser gegen den Kanal zu gelegene Theil des III. Bezirkes, bis zur derzeitigen Grenze der Pfarre Erdberg, wird den künftigen Bezirk der Pfarre Weißgärber zu bilden haben.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 7. September 1873, Z. 131.659, zur weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Dezember 1873, Z. 34.232, Mag. Z. 203.532.

Vorkehrungen behufs Hintanhaltung von Mißbräuchen mit den Drucksorten der militärischen Legitimations-Dokumente.

Da Fälle vorgekommen sind, daß mit den Drucksorten der militärischen Legitimations-Dokumente, u. z. namentlich von Militärpässen und Urlaubs-Zertifikaten, ein umfassender Mißbrauch getrieben wurde, hat das k. k. Reichskriegsministerium, um diesem Unfuge im Interesse der öffentlichen Sicherheit wirksam Einhalt zu thun und gleichzeitig auch zu ermöglichen, daß der Bedarf an derlei Drucksorten jederzeit gedeckt werden kann, mit dem Reskripte Abth. 2 Nr. 9899 ex 1873 sämmtliche Militärbehörden, sowie die Kommanden der Truppenkörper und Heeresanstalten rücksichtlich des Bezuges der Blanquette zu Militärpässen, Urlaubs-Zertifikaten, Widmungsscheinen, Abschieden und zu allen im §. 165 der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze bezeichneten Entlassungs-Zertifikaten, an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei und an die Firma M. Salzer (Ueberreuter'sche Buchdruckerei) in Wien, dann an die k. ungarische Staatsdruckerei in Pest-Ofen gewiesen, und werden diese Druckereien die Blanquette zu den erwähnten Legitimations-Dokumenten von nun an nur über ämtliche Bestellung der genannten Behörden und Kommanden erfolgen.

Dieses Reskript erging an die General- und jene Militär-Kommanden, welchen die Behandlung der Ergänzungsgeschäfte zugewiesen ist, zur entsprechenden Verlautbarung.

Der Wiener Magistrat wird hievon in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 24. November l. J., Z. 5364, mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, auf das Vorkommen von Fälschungen der gedachten militärischen Legitimations-Dokumente strengstens zu invigiliren und bei wahrgenommenem Mißbrauch mit derlei Drucksorten sofort Amt zu handeln.

Erlaß des Ministers des Innern an den n. ö. Statthalter vom 23. November 1873, Z. 17.210, Mag. Z. 202.383,

betreffend die Beiziehung von Sanitätsorganen zu den kommissionellen Verhandlungen wegen Anlegung neuer Ortstheile und wegen Abtheilung von Baugründen auf Bauplätze.

Nachdem bei allen Bauführungen die öffentlichen Rücksichten zu wahren sind und dahin allerdings auch die sanitären Interessen gehören, kann es nicht nur keinem Anstande unterliegen, sondern den bestehenden Bauordnungen und einer dem Sinne derselben angemessenen Handhabung des Bauwesens nur entsprechen, wenn insbesondere bei den kommissionellen Verhandlungen wegen Abtheilung von Baugründen auf Bauplätze auch Sanitätsorgane zu dem Zwecke beigezogen werden, um die sanitären Verhältnisse zu würdigen und hierüber ihre gutächtliche Aeußerung abzugeben. Für den Fall, als in dieser Weise nicht schon vorgegangen werden sollte, ermächtige ich Euer Exzellenz, hiernach die entsprechenden Verfügungen, bezüglich Weisungen, an die Baubehörden zu erlassen.

Der Magistrat wird hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die näheren Ausführungen nach Einvernahme des k. k. n. ö. Landes-Sanitätsrathes nachträglich zur Darnachachtung werden hinausgegeben werden.

Gesetz vom 13. Dezember 1873,

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1874.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Ministerium wird ermächtigt, die bestehenden direkten und indirekten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zu den direkten Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 11. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 46) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1874 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1874 bei den bezüglichen Kapiteln, Titeln und Paragraphen festzustellenden Kredite zu bestreiten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Franz Josef m. p.

Auersperg m. p. **Lasser** m. p. **Banhans** m. p. **Stremayr** m. p.
Glaser m. p. **Unger** m. p. **Chlumecky** m. p. **Pretis** m. p. **Horst** m. p.
Ziemialkowski m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 21. Dezember 1873, Nr. 161.)

Gesetz vom 13. Dezember 1873,

betreffend die Benützung des öffentlichen Kredites zur Beischaffung der Mittel für die Förderung des Eisenbahnbaues und für Errichtung von Vorschußkassen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, einen Betrag von höchstens Achtzig Millionen Gulden österr. Währung durch ein Anlehen in effektiver Silbermünze oder durch Begebung von Obligationen der einheitlichen Rentenschuld mittelst einer den Staatsschatz möglichst wenig belastenden Kreditoperation aufzubringen.

Der Finanzminister wird weiters ermächtigt, von der privilegirten österreichischen Nationalbank gegen Hinterlegung des etwa in Silber beschafften Darlehensbetrages Banknoten bis zum gleichen Belaufe zu entnehmen und diesen Betrag, sowie die übrige Darlehenssumme zu den in den folgenden Artikeln bestimmten Zwecken zu verwenden. Wenn und insolange eine vortheilhafte Ausführung dieser Kreditoperation nicht stattgefunden hat, ist der Finanzminister ermächtigt, die nöthigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld aufzubringen, welche aus den Darlehenseingängen getilgt wird.

Artikel 2.

Ein Theilbetrag dieses Anlehens ist zur Förderung des Eisenbahnbaues zu verwenden. Die Verwendung des Betrages wird durch besondere Gesetze verfügt werden, und es ist in

diesen Betrag auch die Summe einzurechnen, die im Jahre 1874 für den Bau der Istrianer Bahn und der Tarnów-Leluchówer Bahn zu verwenden kommt.

Artikel 3.

Ferner sollen für die Dauer des dringendsten Bedürfnisses an jenen Orten, wo es für nöthig erkannt wird, Vorschußkassen errichtet werden mit der Bestimmung, zur Abhilfe des Kreditbedürfnisses für den Handel und Gewerbebetrieb Vorschüsse zu geben und Wechsel zu eskomptiren.

Artikel 4.

1. Zum Eskompte sind nur solche auf österreichische Währung lautende Wechsel geeignet, welche durch mindestens zwei Unterschriften verbürgt und nach spätestens sechs Monaten zahlbar sind.

2. Die Vorschüsse, über welche der Vorschußwerber einen Wechsel, zahlbar an die Vorschußkasse, auszufertigen oder zu akzeptiren hat, können gewährt werden:

a) Gegen Verpfändung von Wechseln, bei welchen die im Absatze 1 dieses Artikels angeführten Voraussetzungen eintreten. Die Verpfändung hat in der Art zu erfolgen, daß die Vorschußkasse in die Lage gesetzt ist, derlei Wechsel für ihre Rechnung ohne ihre Haftung wechselrechtlich zu realisiren;

b) gegen Verpfändung von innerhalb des Staatsgebietes lagernden, dem Verderben nicht ausgesetzten Waaren, Boden- und Bergwerkserzeugnissen und Fabrikaten, höchstens bis zur Hälfte ihres Schätzungswerthes;

c) gegen Verpfändung inländischer Staats- oder solcher Werthpapiere, welche nach dem Gesetze zur fruchtbringenden Anlegung von Pupillargeldern verwendet werden dürfen, mit einem von Fall zu Fall zu bestimmenden, mindestens ein Drittel betragenden Abschlag vom Course oder marktgängigen Preise.

Die Annahme anderer Werthpapiere als Unterlage von Vorschüssen kann nur in besonders berücksichtigungswerthen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums von der Zentralleitung der Vorschußkassen in Wien (Artikel 11) selbstverständlich mit mindestens einem gleichen Preisabschlage bewilligt werden.

Papiere, welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen der Vorschußkasse durch Indossement oder Zession übertragen werden.

d) Gegen Verpfändung von im Inlande gelegenen Realitäten oder hierauf einverleibten Forderungen. Ausgeschlossen sind industrielle Etablissements, welche außer Betrieb stehen;

e) gegen Bürgschaft dritter Person, mit oder ohne Pfandbestellung seitens des Bürgen.

Die Zulassung der in den Absätzen d) und e) erwähnten Bedeckungsarten von Vorschüssen kann unter besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen mit Zustimmnng des Finanzministeriums seitens der Zentralleitung der Vorschußkassen bewilligt werden.

Die für die einzelnen Vorschußkassen zu erlassenden Instruktionen werden den Umfang ihres Geschäftskreises im Allgemeinen und insbesondere bestimmen, ob und innerhalb welcher Gränzen sie zum Wechseleskompte und zur Belehnung von Wechseln selbstständig berufen sind.

Die Vorschußkassen sind nicht verpflichtet, die Ursache einer verweigerten Eskomptirung oder eines verweigerten Vorschusses anzugeben.

Artikel 5.

Die Vorschüsse werden in der Regel auf drei, ausnahmsweise auf sechs Monate gewährt.

Prolongationen können bewilligt werden; doch darf die Zeit, für welche der Vorschuß gewährt wird, im Ganzen Ein Jahr nicht überschreiten.

Artikel 6.

Der Zinsfuß wird bei Bewilligung des Eskomptes, beziehungsweise des Vorschusses, festgesetzt, kann im Falle einer Prolongirung erhöht werden, muß aber in jedem Falle minde-

stens zwei Perzente über den jeweiligen Zinsfuß der privilegirten österreichischen Nationalbank betragen.

Artikel 7.

Das Unterpfand haftet für Kapital, Zinsen und Spesen. Die Zinsen können von der Vorschußsumme sogleich in Abzug gebracht werden.

Artikel 8.

Die Eintragung des Geschäftes in die Bücher der Vorschußkasse, sowie die beglaubigten Auszüge aus diesen Büchern, haben die rechtliche Wirkung öffentlicher Urkunden.

Artikel 9.

Wird zur Verfallszeit nicht Zahlung geleistet, so kann die Vorschußkasse durch eines ihrer Organe oder durch einen beeideten Sensal das Faustpfand verkaufen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen.

Selbsterwerben kann die Vorschußkasse das Pfand nur im Wege des Meistgebotes bei einem öffentlichen Verkaufe.

Außerdem stehen der Vorschußkasse im Allgemeinen, und namentlich bezüglich der Realisirung ihrer mit Hypotheken bedeckten Forderungen, die in den Artikeln 3 und 4 der Verordnung des Staats- und Justizministeriums vom 28. Oktober 1865 (R. G. Bl. Nr. 110) enthaltenen Vorrechte zu.

Artikel 10.

Auch wenn der Schuldner in Konkurs geräth, bleibt die Vorschußkasse zum außergerichtlichen Verkaufe des Faustpfandes in der im Artikel 9 bezeichneten Weise berechtigt.

Artikel 11.

Zur allgemeinen Ueberwachung und zur selbstständigen Geschäftsführung wird in Wien eine Zentralleitung der Vorschußkassen bestellt, deren Thätigkeit sich auf alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erstreckt.

Artikel 12.

Die Verwaltung der Vorschußkassen wird für Rechnung der Staatsverwaltung geführt.

Die Zentralleitung in Wien (Artikel 11) wird unter unmittelbarer Ingerenz des Finanzministers von den durch diesen bestellten Vertrauensmännern besorgt.

Die Leitung der einzelnen Vorschußkassen steht dem für jede derselben vom Finanzminister bestellten Vertreter mit Zuziehung von Vertrauensmännern zu, von welchen die Hälfte durch die betreffende Handels- und Gewerbekammer, die andere Hälfte durch den Finanzminister berufen wird.

Die Geschäftsmanipulation wird durch die hiezu vom Finanzminister bestimmten Kreditinstitute besorgt.

Artikel 13.

Der von der Staatsverwaltung bestellte Vertreter muß von sämmtlichen Geschäften Kenntniß nehmen, und es ist jede Bewilligung von Eskomptirungen und Vorschüssen an seine Zustimmung gebunden.

Auch hat derselbe den Abschlag von dem Kurse oder marktgängigen Preise der verpfändeten Papiere in jedem einzelnen Falle nach Anhörung der Vertrauensmänner zu bestimmen.

Artikel 14.

Die Eröffnung der Vorschußkassen ist nebst dem Namen des von der Staatsverwaltung bestellten Vertreters und der Mitglieder der Verwaltung durch die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Artikel 15.

Der Zinsertrag der Vorschußkassen wird nach Abzug der Verwaltungskosten zur Deckung etwaiger Ausfälle verwendet werden; der Ueberschuß fällt der Staatsverwaltung zu.

Artikel 16.

Sobald erkannt wird, daß das Bedürfniß zur Fortdauer einer Vorschußkasse nicht mehr besteht (Artikel 3), hat der Finanzminister deren Auflösung zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen. Spätestens bis 31. Dezember 1874 haben jedoch sämmtliche Vorschußkassen die Ertheilung von Vorschüssen einzustellen.

Artikel 17.

Die nach der gänzlichen Abwicklung der Geschäfte der Vorschußkassen zurückfließenden Gelder sind abgesondert zu verrechnen.

Die Verwendung bleibt besonderen gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Artikel 18.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister der Finanzen und des Handels beauftragt.

Gödöllö, am 13. Dezember 1873.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Banhans m. p. Pretis m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 21. Dezember 1873, Nr. 162.)

Verordnung des Ministers des Innern vom 13. Dezember 1873,

betreffend die Zuziehung eines Gremialkommissärs zu den Apotheker-Gremialversammlungen.

Die bisherige Bestimmung der Apotheker-Gremialordnungen, nach welcher zu den Versammlungen der Apotheker-Haupt- und Filial-Gremien ein Gremialkommissär (Notar der medizinischen Fakultät, Stadtphysikus, Kreisarzt u. s. w.) beizuziehen war und den Vorsitz zu führen hatte, wird außer Kraft gesetzt und der Vorsitz bei den gedachten Versammlungen dem Gremialvorsteher zugewiesen.

Der Regierung bleibt jedoch das Recht vorbehalten, zu den Gremialversammlungen dort, wo sie es angezeigt findet, einen l. f. Kommissär abzuordnen.

Lasser m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 24. Dezember 1873, Nr. 163.)

Von der Baudeputation für Wien wurde mit dem Erlasse vom 11. November 1873, Z. 155, Mag. Z. 184.539, aus Anlaß eines vorgekommenen Falles bemerkt, daß der Vorgang, wornach im Falle der Ergreifung des Rekurses von Seite des Gemeinderathes die Verständigung der Parteien von der bezüglichen Entscheidung der Wiener Baudeputation unterlassen wird, ganz unstatthaft ist. Der Magistrat wurde daher angewiesen, in Hinkunft die Entscheidungen der Baudeputation in allen Fällen den Parteien zu intimiren.

Das LXII. Stück des Reichsgesetzblattes vom 24. Dezember 1873 enthält unter Nr. 164 die Verordnung des Ministers des Innern vom 19. Dezember 1873, betreffend die Abänderungen der österreichischen Arzneitaxe.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 27. November 1873, Z. 33.129, Mag. Z. 198.916,

betreffend die Beiziehung von Sachverständigen zu den Kommissionen behufs Besichtigung und Klassifizirung der Pferde.

(Mag. Verordnungsblatt Seite 179.)

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat laut hohen Erlasses vom 7. November l. J. Z. 15.608 im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium bestimmt, daß — wie schon aus dem Wortlaute des §. 9 der Ministerial-Verordnung vom 1. August l. J. (R. G. Bl. Nr. 136) hervorgeht, — seitens des stehenden Heeres oder der Landwehr nur solche Personen als Sachverständige zu den im Sinne dieser Verordnung stattfindenden Kommissionen behufs Besichtigung und Klassifizirung der Pferde beigegeben werden dürfen, welche dem Aktivstande angehören oder einen Militär- (Landwehr-) Ruhegenuß beziehen.

Nachdem durch die Verwendung von nicht aktiven Reserve- oder Landwehrpersonen zu dem besagten Zwecke dem gemeinsamen Heeresbudget größere Auslagen erwachsen würden, indem derlei Personen außer ihren normalmäßigen Reisegebühren annoch eine Aktivirungsgebühr (Diensteszulage) erfolgt werden müßte, so darf daher — insoferne geeignete Landwehrpersonen des Aktiv- oder des Ruhestandes derzeit nicht vorhanden sind — auf die Beiziehung von Landwehrpersonen überhaupt nicht reflektirt werden und ist sich wegen Zuweisung von Heeresperſonen im Bedarfsfalle an die General-Militär-Kommanden zu wenden.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 25. November 1873, Z. 5338.

Der Beitrag zur Dienstbotenkrankenkasse wird für das Jahr 1874 mit 70 kr. festgesetzt.

Vom 25. November 1873, Z. 5273.

Der Punkt 5 der am 4. November d. J. gefaßten Beschlüsse bezüglich der Modalitäten für die Wassereinleitung in die Häuser wird dahin abgeändert, daß „zur Abzweigung vom Hauptrohre bis zum Wassermesser entweder gußeiserne oder innen verzinnte Bleiröhren verwendet werden sollen".

Vom 27. November 1873, Z. 4668.

Unter Aufhebung des am 19. Februar 1867 gefaßten Beschlusses wird angeordnet, daß auch an den städtischen Mittelschulen in Hinkunft die Einschreibegebühr an die nicht definitiv aufgenommenen Schüler rückzuersetzen ist.

Vom 27. November 1873, Z. 3806, 4626.

Bezüglich der Anweisung der Lehrmittelpauschalien für neu errichtete Schulen wird beschlossen, daß innerhalb des Trienniums für die neu errichteten Bürgerschulen ein Pauschale von je 300 fl., für die neu errichteten Volksschulen ein Pauschale von je 200 fl. und für die nachträglich zu Bürgerschulen erhobenen Volksschulen ein weiteres Pauschale von je 100 fl. immer nur für ein Jahr anzuweisen ist.

Vom 27. November 1873, Z. 4232.

Den französischen Sprachlehrern, welche die Prüfung vor der kaiserl. Prüfungs-Kommission abgelegt haben, wird ein Bezug von 50 fl., jenen, die diese Prüfung nicht gemacht haben, von 30 fl. zugestanden.

Vom 27. November 1873, Z. 4826.

Die Eröffnung einer Parallelklasse zur 2. Klasse der Uebungsschule des Pädagogiums wird bewilligt.

Vom 16. Dezember 1873, Z. 5291.

Hinsichtlich der Wasserabgabe aus der Hochquellen-Wasserleitung 1. für den außergewöhnlichen Haushaltsbedarf, 2. für industrielle und 3. für kommunale Zwecke beschließt der Gemeinderath:

Das Wasser, welches nicht für den normalen Haushaltsbedarf abgegeben wird (ausgenommen das für kommunale Zwecke verwendete Wasser), wird per Eimer und Jahr nebst den jährlichen Betriebsspesen mit zwei Gulden und daher ebenso auch das verschwendete Wasser berechnet.

Das für kommunale Zwecke verwendete Wasser ist mit 6 Perzent (1 fl. 20 kr.) zu berechnen.

Das Entgelt für das Wasser, welches für den Haushaltsbedarf abgegeben wird, ist in vierteljährigen Raten vorhinein bei der städtischen Kasse zu erlegen und die Wasserbezugs-Gebühr, falls die Zahlung der fälligen Jahresquote nicht längstens bis zu den Terminen, die für die Hauszinssteuer gelten, erfolgt, mittelst der gesetzlichen Zwangsmaßregeln einzuheben.

Die auf die Zeit vom Beginn der Wasserabgabe bis zum 1. Zahlungstermin entfallenden Beträge sind noch vor der Dotirung einzuzahlen.

Bei Ueberschreitung des normirten oder vereinbarten Bedarfes ist der entfallende Mehrbetrag gleichzeitig mit der nächstfolgenden Vierteljahresquote zu entrichten.

Das Entgelt für das Wasser zu industriellen Zwecken ist vierteljährig vorhinein zu entrichten.

Die Erhebung des Quantums des gelieferten Wassers findet jeden Monat, die Abrechnung aber vierteljährig statt.

Bei einem Mehrverbrauche ist nach Ablauf des Quartales die Nachzahlung zu leisten, eine Ueberzahlung wird für das kommende Quartal zu Gute gerechnet.

Bei dem Wasserbezuge für den außergewöhnlichen Haushaltsbedarf und für industrielle Zwecke bleibt es der Kommune vorbehalten, von dem Kündigungsrechte zu den gewöhnlichen Kündigungsterminen Gebrauch zu machen.

Eine Abgabe von Wasser aus der Hochquellen-Leitung in solche Häuser, in welchen nicht schon eine Abzweigung der Kaiser Ferdinands-Leitung besteht, ist aus technischen Gründen vor dem nächsten Frühjahre nicht möglich.

Es obwaltet aber kein Hinderniß gegen eine vermehrte Wasserabgabe aus dem Röhrennetze der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung. Es wird sonach eine solche vermehrte Dotirung aus dem Röhrennetze der Kaiser Ferdinands-Leitung unter folgenden Bedingungen bewilliget:

1. daß die Abgabe einer größeren Wassermenge, d. i. eine Verstärkung der dermaligen Dotirung, vorläufig nur provisorisch bis Mai 1874 erfolge;

2. daß die Vergütung für diese Wasserabgabe noch vor Beginn der Dotirung geleistet werde;

3. daß als Vergütung per Eimer und Jahr sammt den Betriebskosten der bei der Kaiser Ferdinands-Leitung normirte Betrag von 1 fl. 70 kr. gezahlt und

4. im Uebrigen noch die Bedingungen für die Abgabe des Wassers aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung beobachtet werden.

Unter Einem wird schon dermalen bestimmt, daß nach Vollendung der Hochquellen-Leitung (bezüglich des Zeitpunktes wird diesfalls nachträglich eine besondere Bestimmung erfolgen) für die Wasserabnehmer der K. Ferdinands-Leitung Folgendes zu gelten hat:

Die Wasser-Abnehmer der K. Ferdinands-Leitung, welche das Wasserkaufskapital vollständig bezahlt haben, haben sodann bezüglich des angekauften Wasserquantums nur mehr die Betriebskosten der Hochquellen-Leitung zu entrichten.

Im Falle eines größeren Bedarfes treten die Bestimmungen über den Preis des Wassers der Hochquellen-Leitung ein.

In jenen Fällen, in welchen das Wasserkaufskapital mittelst Annuitäten entrichtet wird, tritt die soeben erwähnte Begünstigung erst mit der letzten Annuitäten-Zahlung ein, und es bleiben bis dahin die bisherigen Zahlungsverbindlichkeiten aufrecht.

Den Wasser-Abnehmern, welche den Wasserbezug auf unbestimmte Zeit gegen Kündigung erworben haben, ist dieser Wasserbezug vom 1. Februar 1874 an halbjährig zu kündigen und nach Ablauf der Lieferungszeit das Wasser aus der Hochquellen-

Leitung an dieselben über Verlangen nur mehr unter den für die Hochquellen-Leitung bestehenden Modalitäten zu überlassen.

Inzwischen sind noch weiters jene Einleitungen zu treffen, welche zur Durchführung der Bestimmungen über die Wasserabgabe aus der Hochquellen-Leitung noch weiters nothwendig sind und insbesondere sich auf die Beistellung der Wassermesser und auf die Bestellung von Kontrahenten für die Ausführung der Abzweigungen beziehen.

Endlich haben für die Wasserabgabe an Anstalten, wie: Spitäler, Kasernen ꝛc., die für die Wasserabgabe an Private festgesetzten Preisbestimmungen vorbehaltlich besonderen Uebereinkommens bezüglich der öffentlichen Humanitätsanstalten zu gelten.

Vom 16. Dezember 1873, Z. 4649

Den städtischen Raths- und Amtsdienern wird vom 1. Jänner 1874 an das Stiefelpauschale von 6 fl. 56 kr. auf 8 fl. erhöht.

Vom 17. Dezember 1873, Z. 5691.

Der Magistratsbericht, wornach der Kommune Wien die Verpflichtung obliegt, die Schneesäuberung auf der Triester- und Oedenburger-Reichsstraße innerhalb des Gemeindegebietes zu besorgen (Ministerial-Erlaß vom 21. Oktober 1873, Z. 13.053, kaiserl. Verordnung vom 3. Jänner 1851), wird zur Kenntniß genommen.

Vom 17. Dezember 1873, Z. 5250.

Nach dem Magistratsantrage wird gestattet, daß an dem französischen Sprachunterrichte an der städtischen Mädchenbürgerschule, XI., Währingerstraße 33, auch Schülerinen der 4. Klasse, sobald sie einen solchen Unterricht bereits anderweitig genossen haben, theilnehmen können.

Vom 17. Dezember 1873, Z. 4243.

Ueber Vorschlag der k. k. n. ö. Statthalterei wird beschlossen, daß jene k. k. Armenärzte, welche auf höhere Remunerationsbeträge auf Grund ihrer zurückgelegten Dienstzeit Anspruch erheben, von nun an ihren diesfälligen, bei der k. k. Statthalterei zu überreichenden Gesuchen nur eine bei dem Magistrate im kurzen Wege eingeholte Bestätigung über die ohne Unterbrechung zurückgelegte Dienstzeit anzuschließen haben und daß es somit in Hinkunft von der Vorlage solcher Akten an den Gemeinderath sein Abkommen erhalte.

Vom 17. Dezember 1873, Z. 2809.

Der Gemeinderath beschließt: Ueber Projekte zur Herstellung neuer Kanalnetze habe die VI. Sektion selbstständig zu berathen und dem Gemeinderathe zu berichten;

die weitere Durchführung jedoch der vom Gemeinderathe genehmigten Kanalbauten und sonstigen Kanalangelegenheiten soll der II. Sektion, wie bisher, übertragen werden.

Vom 17. Dezember 1873, Z. 3883.

Nach dem Magistratsantrage wird die weitere Verwendung des ambulanten Straßenreinigungskorps mit dem höheren Taglohne von 1 fl. 20 kr. pr. Arbeiter und 1 fl. 50 kr. pr. Aufseher (genehmigt mit Gem.-Raths-Beschluß vom 8. März 1872, Z. 1247 pro 1872) für den I., III., IV. und IX. Bezirk, jedoch nur provisorisch auf die Dauer eines Jahres, vor dessen Ablauf wieder zu berichten ist, bewilligt. Die Verwendung und die Anzahl der Arbeiter ist auf das Nothwendigste zu beschränken.

Vom 17. Dezember 1873, Z. 3615.

Hinsichtlich der Anbringung von Aushängschildern wird beschlossen:

1. Die Größe des Steckschildes wird im Maximum mit $3^1/_2$ Quadrat-Fuß festgesetzt und zwar in der Art, daß die Dimension von 18 Zoll und 2 Fuß nach keiner Richtung überschritten werden darf.

2. Die Unterkante des Schildes muß unter allen Umständen mindestens in der Höhe von 8 Fuß vom Trottoir angebracht werden und darf das Schild von der Mauerfläche höchstens 12 Zoll, von einer Portalfläche nur 6 Zoll mit der einen Kante abstehen.

3. Die Befestigung des Schildes an der Mauer oder dem Portale hat an 2 Punkten der inneren Kante mit festen Stützen zu geschehen.

4. Die Anbringung sog. Stangen- oder Fahnen-Hängeschilder ist unbedingt verboten und müssen die bestehenden derartigen Schilder sofort entfernt werden.

5. Das Aushängen von Waaren an den Schildern und anderen über das Portal vorspringenden Vorrichtungen ist unbedingt untersagt. Das Aushängen von Gegenständen an der Mauer oder an Portalen ist nur innerhalb der mit der Kundmachung vom 25. Mai 1870 gezogenen Grenze gestattet.

6. Die Errichtung eines neuen Steckschildes wird, wie dies bei Anbringung von Gaslaternen, Lichtspiegeln, Plachen ꝛc. vorgeschrieben ist, von der Einholung der behördlichen Bewilligung abhängig gemacht.

7. Rücksichtlich der bestehenden Steckschilder ist ein Termin von drei Monaten festzusetzen, innerhalb welchem dieselben in der angedeuteten Weise bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe und der eventuellen Abnahme von Amtswegen im Sinne der kais. Verordnung vom 20. April 1854 umgestaltet werden müssen.

Endlich ist das städtische Marktkommissariat zu beauftragen, durch häufige Revisionen sich von der Einhaltung obiger Bestimmungen zu überzeugen, hierbei auf den Straßenverkehr Rücksicht zu nehmen und jede Ueberschreitung sogleich dem Magistrate zur Amtshandlung anzuzeigen.

Vom 17. Dezember 1873, Z. 5146.

Die Herstellung von Trottoirs aus bituminösem Kalke wird im Allgemeinen abgelehnt, dagegen behält sich der Gemeinderath vor, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob und wo dieses Pflaster als Trottoir zulässig ist.

Vom 19. Dezember 1873, Z. 5713.

Nach dem Magistrats-Antrage werden aus den noch verfügbaren Zinsen des Gießmann'schen Legates 8 neue Pfründen gestiftet und zwar

5 Plätze à 3 fl.
2 „ „ 4 fl.
1 Platz „ 5 fl.

monatlich für Waisen, die in der heurigen Cholera-Epidemie eines oder beider Elterntheile verlustig wurden, so daß dann 58 Pfründen und zwar

5 Plätze à 6 fl.
11 „ „ 5 fl.
17 „ „ 4 fl. und
25 „ „ 3 fl.

bestehen werden.

Vom 19. Dezember 1873, Z. 5225.

Nachdem die Verpflichtung der Kommune Wien, dem Kuratbenefiziaten unter den Weißgärbern zu seinem besseren Auskommen jährlich 200 fl. W. W. (87 fl. ö. W.) zu verabreichen, durch die Kreirung der neuen Pfarre unter den Weißgärbern erloschen ist, wird nach dem Magistrats-Antrage beschlossen, die fernere Leistung des in Rede stehenden Betrages positiv abzulehnen.

Vom 19. Dezember 1873, Z. 5375.

Der Gemeinderath beschließt, daß Referate die Anbringung von Portalen an Risaliten betreffend, dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorzulegen sind.

Vom 19. Dezember 1873, Z. 5267.

Die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 8. November 1873, Z. 17858, intimirt mit Erlaß der Baudeputation vom 11. November 1873, Z. 155, womit der Rekurs des Wiener Gemeinderathes gegen die Entscheidung der Baudeputation vom 13. September 1873, Z. 108, womit der Auftrag zur Beseitigung der die Baulinie überschreitenden Theile des Theatergebäudes „Komische Oper" auf den St. E. Parzellen 3 und 4 der Gruppe V am Schottenring aufgehoben worden ist, zurückgewiesen worden ist, wird zur Kenntniß genommen, und das Bauamt beauftragt, den abzutretenden Risalitgrund auf das genaueste zu bemessen und zu berechnen.

Vom 19. Dezember 1873, Z. 4235.

Mit Rücksicht auf die von der k. k. n. ö. Statthalterei mit dem Erl. vom 24. Oktober 1873, Z. 2882, in einem bestimmten Falle ausgesprochene Verpflichtung der Wiener Gemeinde, auf die Dauer der Verpflegung von Pfründnern des allgemeinen Versorgungsfondes im Sechshauser Spitale, die den erstern gebührenden Pfründnerquoten nicht zu

Handen der Pfründner, sondern dem Sechshauser Spitale zur theilweisen Deckung der Verpflegskosten abzuführen, wird nach dem Antrage des Magistrates beschlossen:

1. die Ausfolgung solcher Pfründenquoten zu verweigern, die wegen Unterlassung der Aufnahmsanzeige dem Bezugsberechtigten nicht in Abzug gebracht werden konnten, und in dieser Richtung eine Vorstellung an die k. k. n. ö. Statthalterei zu überreichen und

2. für die Dauer der Verpflegung von Pfründnern in dem Sechhauser Spitale und den Wiener Kommunal-Krankenhäusern die entfallenden Pfründenquoten an die betreffende Krankenhausverwaltung unter denselben Modalitäten, wie sie schon derzeit rücksichtlich der in Wien gelegenen k. k. Krankenhäuser besteht, in dem Falle auszuzahlen, wenn von dem Eintritte des Pfründners in das Spital der Magistrat, respektive die städtische Buchhaltung, in Kenntniß gesetzt wurde.

Vom 23. Dezember 1873.

Die provisorische Aufnahme von 6 Mann zur Errichtung einer Feuerlöschfiliale am Weltausstellungsplatze wird vom 1. Jänner 1874 gegen dem bewilligt, daß von Seite der Generaldirektion die von der städtischen Kasse direkt auszuzahlenden Bezüge der Mannschaft mit Ende jeden Monats refundirt werden, daß für die Ausrüstung ein Betrag von 300 fl. an die städtische Kasse vergütet und daß dießfalls von Seite der Generaldirektion eine schriftliche Erklärung abgegeben wird.

Vom 25. Dezember 1873, Z. 5772.

In Abänderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 27. November 1873, Z. 3806, 4626, wird für neu errichtete Bürgerschulen ein Pauschale von je 200 fl., für neu errichtete Volksschulen eine Pauschale von je 100 fl. und für nachträglich zu Bürgerschulen erhobene Volksschulen ein weiteres Pauschale von je 100 fl. zur Anschaffung von Lehrmitteln, und zwar innerhalb dreier Jahre immer nur für Ein Jahr gleichzeitig mit der Pauschalausfolgung an die schon bestehenden Schulen angewiesen.

Vom 30. Dezember 1873, Z. 5582.

Bezüglich der Regulirung der Lehrergehalte wird beschlossen:

1. Den Oberlehrern und Bürgerschuldirektoren werden die bisherigen Funktionszulagen zugestanden.

2. Die Volksschullehrer mit Inbegriff der Oberlehrer haben einen Gehalt von 800 fl. und

3. die Bürgerschullehrer mit Inbegriff der Direktoren einen solchen von 900 fl. zu beziehen.

4. Alle jene Quinquennalzulagen, welche die Volks- und Bürgerschullehrer bis zum 1. Jänner 1874 erworben haben, sollen ihrer Zahl nach jedoch mit 50 fl. statt 60 fl. aufrechtbleiben. Im Uebrigen haben bezüglich der Dienstalterszulagen vom 1. Jänner 1874 an die gesetzlichen Bestimmungen (L.-G. v. 28. Jänner 1873) zu gelten. Kein Lehrer kann jedoch in Zukunft im Ganzen mehr als 6 Quinquennien erhalten.

5. Die Unterlehrer, welche gegenwärtig einen Gehalt von 500 fl. haben, erhalten 600 fl. dagegen jene, welchen die Lehrbefähigung fehlt, die bisherige Remuneration von 400 fl.

6. Alle weiteren Zulagen haben nur insoweit Berechtigung, als durch obige Gehalte und Quinquennien der betreffende Bezug noch unter der Summe der bisherigen Bezüge, welche in die Pension einzubeziehen wären, bleiben sollte. Selbstverständlich sind Theuerungsbeiträge und Quartiergelder von dieser Einbeziehung ausgeschlossen.

7. Alle sonst gestellten Ansuchen in Bezug auf die Gehaltsregulirung werden abgelehnt.

Chronik der Verwaltung.

(Gemeindewahlordnung.) In der Sitzung vom 21. November 1873 beschloß der Gemeinderath, daß die von der Gemeindestatuts-Kommission vorgelegte Wahlordnung der letzteren mit dem Auftrage zurückzustellen sei, daß dieselbe die Motive hiezu verfasse, in Druck legen lasse, und sohin dem Gemeinderathe behufs Einbringung der Wahlordnung sammt Motiven beim n. ö. Landtage vorlege.

Nachdem die Gemeindestatuts-Kommission sich über die Verfassung eines Motivenberichtes nicht zu vereinigen vermochte, faßte der Gemeinderath am 18. November 1873 folgenden Beschluß:

Die Vorlage ist dem Landtage in ihrer gegenwärtigen Gestalt vorzulegen und nur statt dem Zensus von 5 fl. der bisherige Zensus von $10^1/_2$ fl. zu setzen. Der Motivenbericht sei durch das Präsidialbureau abzufassen und durch die I. Sektion zu begutachten, sohin noch vor Eröffnung seiner nächsten Session dem Landtage vorzulegen.

(Neuer Gemeindebezirk.) Der Magistrat wurde aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung die nöthigen Vorarbeiten zu machen, und dem Gemeinderathe rechtzeitig die entsprechenden Vorlagen zu unterbreiten, damit der neu kreirte zehnte Wiener Gemeindebezirk vor der Favoritenlinie bei der im nächsten Jahre stattfindenden Wahl der Bezirks-Ausschüsse auch schon in den Stand gesetzt wird, eine selbstständige Gemeindebezirksvertretung gleich den anderen Gemeindebezirken zu erlangen. (G.-R.-S. v. 28. November 1873.)

(Weltausstellung.) Der Gemeinde wurde die Allerhöchste Anerkennung für ihre Theilnahme an den Weltausstellungs-Vorbereitungen ausgedrückt. (G.-R.-S. v. 7. November 1873.)

(Wahlen.) Zu Schriftführern des Gemeinderathes wurden die Gemeinderäthe Dr. Pichl, Uhl, Klemm jun. und Dr. Ritter von Mauthner gewählt. (G.-R.-S. vom 7. November 1873.)

Als Abgeordnete in den Landesschulrath wurden die Gemeinderäthe Dr. Natterer, Dr. Hoffer und der Direktor der Roßauer Oberrealschule Eduard Walser gewählt. (G.-R.-S. vom 7. November 1873.)

(Donauregulirungsgründe.) Die Petition der Donauregulirungs-Kommission um Erwirkung einer Gesetzvorlage wegen Gewährung einer ausgedehnten Steuerfreiheit für alle Bauten auf den Donauregulirungsgründen wurde vom Standpunkte des kommunalen Interesses durch eine besondere Eingabe an das hohe Finanzministerium unterstützt. (G.-R.-S. vom 21. November 1873.)

(Straßenübernahme.) In das Eigenthum und die Erhaltung der Kommune Wien wurden folgende Straßen im Volkert übernommen:

1. Lessinggasse von der Taborstraße bis zur Vereinsgasse 60° 1′ 6″ lang, 8° breit.
2. Volkertgasse { " " " " " " 60° 4′ 0″ " 8° "
   { vom Volkertplatze " " Fugbachgasse 68° 1′ 0″ " 8° "
   mit Ausnahme des Baron Königswarter'schen Grundstreifens.
3. Vereinsgasse von der Augartenalleestraße bis zur Parzellirungsgrenze 131° 1′ 0″ lang, 8° breit.
4. Pazmanitengasse von der Darwingasse bis zum Volkertplatz 26° 4′ 6″ lang, 8° breit.
5. Rueppgasse von der Augartenalleestraße bis zum Volkertplatz 105° 0′ 6″ lang, 8° breit.

6. Springergasse von der Mühlfeldgasse bis zur Volkertgasse 90° 4′ 9″ lang, 8° breit.

7. Mühlfeldgasse von der Augartenalleestraße bis zur Nordbahnstraße 122° 2′ 0″ lang, 8° breit.

8. Holzhausergasse von der kl. Stadtgutgasse bis zur Mühlfeldgasse 59° 1′ 3″ lang, 7° breit. (G.-R.-S. v. 27. November 1873.)

(Baulinienbestimmungen.) Der Wiener Report- und Kreditbank werden nach dem Magistratsantrage für den von der vormals Fürst Liechtenstein'schen Realität Nr. 93 auf der Landstraße abgetrennten Gartengrund zum Zweck der Parzellirung die erforderlichen Baulinien bestimmt. (G.-R.-S. vom 28. November 1873.)

(Alte Weißgärberkirche.) Rücksichtlich der Verwerthung der Area der alten Weißgärberkirche sammt Pfarr- und Schulhaus wurde am 18. November 1873 beschlossen:

1. Der Anbot des Herrn Bergmann die Grundfläche fgh pr. 57 Quadrat-Klafter ohne darauf befindlichem Material um den Preis von 80 fl. pr. Quadrat-Klafter, somit um zusammen 4560 fl. anzukaufen, wird genehmigt und zugestanden, daß der Grund längstens bis Ende Mai 1874 geräumt übergeben wird.

2. Der übrige Grund pr. 366 Quadrat-Klafter ist im Ganzen und sammt den darauf befindlichen Gebäuden mit der Verpflichtung, dieselben bis längstens Mai 1874 demolirt zu haben, im Wege einer öffentlichen Offert- und Lizitationsverhandlung zu veräußern und als Ausrufspreis der Schätzungswerth des Grundes pr. 44.070 fl. und des alten Materiales pr. 5700 fl., zusammen also pr. 49.770 fl. festzusetzen.

(Pferdebahnen.) Nach dem Statthalterei-Erlasse vom 22. Mai 1873 hat der Herr Handelsminister mit dem Erlasse vom 9. Mai 1873 der Wiener Tramway-Gesellschaft die Konzession zum Baue und Betriebe einer Pferdebahn von der St. Marxerlinie über Simmering nach Schwechat ertheilt.

In der Sitzung vom 27. November 1873 genehmigte der Gemeinderath den nachträglich vorgelegten Plan über die Ausführung der Strecke bis zu den Remisen in Simmering.

In derselben Sitzung wurde der Wiener Tramway-Gesellschaft zur Demolirung der Häuser Nr. 80 und 82 nächst der St. Marxerlinie und zur Fortsetzung der Pferdebahnlinie von der Vereinigung des Rennweges mit der Landstraße Hauptstraße bis zur St. Marxerlinie eine Frist bis 1. Mai 1874 ertheilt, und für die Tramway-Linie Schwarzenbergplatz-St. Marx folgende Haltstellen genehmigt:

1. Ecke der Lastenstraße unmittelbar beim Eingange in den Reservegarten;
2. Belvedere, am Ende des Hauses Nr. 15 am Rennweg;
3. Reisnerstraße, an der vorspringenden Ecke der Fürst Metternich'schen Stallungen;
4. Ungargasse—Fasangasse, am Thore des Hauses Nr. 31 A Rennweg;
5. Rudolfsspital, zwischen der Kirchenthüre und der Gartenmauer des Klosters zum heil. Erlöser nächst der Boerhavegasse;
6. Steingasse, am Zusammenstoße der Häuser Nr. 63 und 65 Rennweg;
7. Artilleriekaserne, am Zusammenstoße der Häuser Nr. 78 und 80 Rennweg;
8. das Ende des Eckhauses Nr. 83 Rennweg.

Den Magistratsbericht über die Betriebseröffnung der beiden Tramway-Linien 1. Sophienbrücke-Prater-Rondeau, 2. Alserbachstraße-Wallensteinstraße-Nordbahnstraße-Praterstern-Schwimmschulallee und Maschinenhalle und die Bestimmung der Haltestellen (mit Ausnahme der Haltestelle 4) nahm der Gemeinderath nachträglich zur Kenntniß, und ertheilte im Sinne des §. 17 des Vertrages vom 7. März 1868 seine Zustimmung zur Betriebseröffnung der Tramwaylinie Radetzkybrücke-Löwengasse-Sophienbrücke (Pratergürtelstraße) und Alserbachstraße-Schwimmschulallee als kontraktlich hergestellt unter den im Augenscheins-Protokolle vom 30. April 1873 gestellten Bedingungen und haben auf diese beiden Linien alle Bestimmungen des Vertrages Anwendung zu finden.

Die Anzeige der Wiener Tramway-Gesellschaft über die Einführung direkter Fahrten zwischen der Mariahilfer-Alser-Nußdorfer-Favoritenstraße und Rennweg und der Statthalterei-Erlaß vom 22. Juni 1873, Z. 18.554, womit die vom Gemeinderathe angeordneten direkten Fahrten der Tramwaywägen zwischen der Mariahilfer-Nußdorfer- und Alserstraße eingeführt werden, wurden zur Kenntniß genommen. (Gemeinderaths-Sitzung vom 27. November 1873.)

(Lage des Kleingewerbes.) Der Antrag: 1. Von einer vom Plenum zu wählenden Siebnerkommission, welcher Vertreter des Magistrats und der gewerblichen Korporationen

beizuziehen wären, eine Denkschrift über die heutige Lage des Gewerbestandes ausarbeiten zu lassen, in welcher die Ursachen des Rückganges der Gewerbe erschöpfend nachgewiesen und die Mittel vorgeschlagen werden, die geeignet erscheinen, die Zukunft des gewerblichen Kleinbetriebes sicher zu stellen und einen neuerlichen Aufschwung der Thätigkeit desselben zu ermöglichen, 2. diese Denkschrift in Druck legen zu lassen und sowohl den beiden hohen Häusern des Reichsrathes, als der hohen Staatsregierung in der geeigneten Weise zu unterbreiten, — wurde am 18. November 1873 angenommen und in der Sitzung vom 25. November 1873 in diese Kommission die Gemeinderäthe: Reschauer, Garber, Fidler, Haardt, Huber Josef, Mayer und Kangel gewählt.

(Gasbeleuchtung.) In Angelegenheit der Erneuerung des Vertrages der Gemeinde mit der englischen Gasbeleuchtungs-Gesellschaft hatte letztere am 3. November 1873 eine Eingabe an den Gemeinderath gerichtet. Der Gemeinderath beschloß in der Sitzung vom 7. November 1873 der Gesellschaft zu erwidern:

„Da es Jedermann unbenommen ist, mit Anträgen an die Kommune heranzutreten, welche sohin der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden, so bleibt es auch der Imp. Cont. Gasassoziation freigestellt, ihre Anträge in Betreff der Erneuerung des Beleuchtungsvertrages dem Gemeinderathe vorzulegen.

Sollte die Gesellschaft diese Absicht hegen, so wolle dieselbe die gedachten Anträge in den nächsten Tagen schriftlich einbringen."

In den bisherigen Arbeiten rücksichtlich der Ausführung der Gasanstalt in eigener Regie ist unausgesetzt fortzufahren.

(Viehmarkt in St. Marx.) Der Antrag, betreffend die Eröffnung des Viehmarktes in St. Marx um eine Stunde früher, wurde nach dem Magistrats-Antrage abgelehnt, da die bestehende Marktordnung nachgewiesenermaßen mit Benützung der auf den ersten Plätzen Europa's giltigen Bestimmungen und im Einvernehmen aller Betheiligten unter Zugrundelegung der hiesigen Verhältnisse verfaßt wurde und für den Verkehr die besten Erfolge geliefert hat. (G.-R.-Sitzung vom 28. November 1873.)

(Auszeichnungen.) Die große goldene Salvatormedaille wurde verliehen:

Dem ehemaligen Bezirksausschuß- und Armendirektor bei St. Elisabeth auf der Wieden, Heinrich Knöll. (G.-R.-B. v. 26. Septbr. 1873.)

Dem Armenbezirksdirektor der Pfarre Josefstadt Vincenz Edl. v. Winter. (G.-R.-B. v. 26. Septbr. 1873.)

Dem Bezirksausschusse im Bez. Mariahilf Jos. Joh. Beyer. (G.-R.-B. v. 26. September 1873.)

Dem Ehrendomherrn und Pfarrer zu St. Augustin Georg Etz. (G.-R.-B. vom 3. Oktober 1873.)

Die kleine goldene Salvatormedaille:

Dem Armenvater Martin Mödlagl. (G.-R.-B. v. 23. Dezbr. 1873.)

In Anerkennung der hervorragenden Verdienste um das Zustandekommen der Hochquellenleitung wurde dem Herrn Grafen Hoyos-Sprinzenstein und Herrn Professor Eduard Sueß das Ehrenbürgerrecht der Stadt Wien verliehen. (G.-R.-B. v. 17. Oktbr. 1873.)

(Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung.) Ueber die Bitte der Gemeinde genehmigte Se. k. k. Apost. Majestät, daß die neue vollendete Wasserleitung für immerwährende Zeiten den Namen: „Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung" führen dürfe. (G.-R.-B. vom 25. Novbr. 1873.)

(Pensionirungen.) In den bleibenden Ruhestand wurden versetzt:

Aus dem Konceptsstatus: Der quieszirte Untersuchungskommissär Josef Bauch. (G.-R.-Beschl. v. 25. Septbr. 1873.)

Aus dem Oberkammeramte: Der Kassaoffizial 1. Kl. Josef Harrak. (G.-R.-B. v. 3. Oktober 1873.)

Aus dem Konskriptionsamte: Der Kommissär Philipp Silberer. (G.-R.-B. v. 26. Septbr. 1873.) Der Kommissär Johann Hein. (G.-R.-B. v. 16. Jänner 1874.)

(Dienstaustritte.) Aus dem städt. Dienst traten: Der Konskriptionsamts-Kommissär Franz Gilge (G.-R.-B. v. 31. Oktober 1873) und der Magistratskonzipist Dr. Aug. Edl. v. Kosmini (G.-R.-B. v. 16. Dezbr. 1873).

(Dienstesentlassung.) Gemäß §. 63 lit. a. Dienstpragm. wurde der Magistratskonzipist Karl Handl seines Dienstes entlassen. (G.-R.-B. v. 28. Novbr. 1873.)

(Beförderungen und Vorrückungen.)

Im Konzeptsstatus: Ferdinand Boos rückte in die I. Klasse 2. Kat. der Konzipisten mit 1100 fl. Gehalt vor. Alois Kremzar wurde zum Konzipisten I. Klasse 3. Kat. mit 1000 fl. Gehalt befördert; Dr. Karl Keitler rückte in die II. Klasse 1. Kat. der Konzipisten mit 900 fl. und Dr. Friedrich Dittenberger rückte in dieselbe Klasse 2. Kat. mit 800 fl. Gehalt vor; Ferdinand Bogner und Josef Victorin wurden zu Konzipisten II. Klasse 3. Kat. mit 700 fl. Gehalt ernannt. (G.-R.-B. v. 17. Dezbr. 1873).

Im Status der Kanzlei und des Protokolls: Johann Huber und Johann Haagen rückten in die 2. Kategorie der Offiziale II. Klasse mit 800 fl. Gehalt vor; Wilhelm Trummer und Rudolf Sturm wurden zu Offizialen II. Klasse 3. Kat. mit 700 fl. Gehalt befördert. (G.-R.-B. v. 16. Dezbr. 1873.)

Im Status des Oberkammeramtes: Johann Neuburger rückte in die Kat. der Kassa-Offiziale 1. Klasse mit 1000 fl., Rafael de Poné in jene 2. Klasse mit 900 fl. und Anton Seifert in jene 3. Klasse mit 800 fl. Gehalt vor. Josef Sedlaczek wurde zum Kassa-Offizialen 4. Klasse mit 700 Gehalt befördert. (G.-R.-B. v. 31. Oktober 1873.)

Im Status des Markt-Komissariats: Zum Adjunkten mit 1600 fl. Gehalt wurde Joseph Fuchs ernannt.

Zu Kommissären 1. Klasse mit 1400 fl. Gehalt wurden Eugen Harrer, Mart. Holzgruber und Josef Rieder; zu Kommissären 1. Klasse mit 1300 fl. Josef Strauß, Gustav Nestler u. Franz Bögner; zu Kommissären I. Kl. mit 1200 fl. Gehalt Franz Gruß, Franz Poll und Vinc. Wildfeuer; zu Kommissären 2. Klasse mit 1100 fl. Gehalt Franz Schreyvogel, Valentin Schaffer und Georg Klinger; zu Kommissären 2. Klasse mit 1000 Gehalt: Josef Eder, Johann Golser, Eduard Nusser, Karl Wurda, Gustav Künstler, und Johann Paschanda; zu Kommissären 2. Klasse mit 900 fl. Gehalt: Josef Schmid, Anton Weinstabl, Math. Kinzl, Moriz Lihotzky, Josef Neumann, Ernst Swoboda, Ernst Baader, August Kummer und Wilhelm Zeilmann und zu prov. Kommissären 2. Klasse mit 800 fl. Gehalt Georg Rothansl, Karl Till, Alois Haslik, Johann Kala, Franz Dauscher, Ferdinand Lischtiak, Ludwig Heim, Anton Schwarz u. Josef Obermayer ernannt. (G.-R.-B. v. 29. August 1873.)

In dem Status des Konskriptionsamtes: Karl Bock rückt in die Gehaltsstufe der Kommissäre 2. Klasse mit 1100 fl., Theodor Hultier und Franz Bayr in jene der 3. Klasse mit 1000 fl. vor; Julius Reiner und Johann Wenzel wurden zu Kommissären 4. Klasse mit 900 fl. Gehalt befördert; Georg Zaiser und Johann Bauer rückten in die 1. Klasse der Offiziale mit 1000 fl. Gehalt vor; Bernhard Kremhüller und Johann Riesenecker wurden zu Offizialen 2. Klasse mit 700 fl. Gehalt befördert. (G.-R.-B. v. 31. Oktober 1873.)

Fridolin Ritter rückte in die 2. Kateg. der Kommissäre mit 1100 fl., Hugo Machek in die 3. Kat. mit 1000 fl. Gehalt vor, Heinrich Netreffa wurde zum Konsk.-Kom. 4. Kat. mit 900 fl. Gehalt befördert, Josef Szlavik rückte in die Kateg. der Offiziale 1. Klasse mit 800 fl. Gehalt vor und Josef Hofer wurde zum Offizialen 2. Klasse mit 700 fl. Gehalt befördert. (G.-R.-B. v. 28. Novbr. 1873.)

An den städt. Mittelschulen:

Zu Lehrern an der Wiedner-Oberrealschule wurden ernannt: Der Supplent Franz Schromm und der Professor Richard Trampler. (G.-R.-B. v. 5. Septbr. 1873.) dann der Lehrer Johann Steyrer. (G.-R.-B. vom 26. Septbr. 1873.)

Zu Lehrern an der Gumpendorfer-Realschule: Die Lehrer Josef Meixner (G.-R.-B. v. 5. Septbr. 1873) und Eduard Seidl: G.-R.-B. vom 26. Septbr. 1873.)

An den städt. Bürger- und Volksschulen:

Zu Oberlehrern wurden ernannt: Josef Kramny an der Schule IV. Quellengasse 18; Eduard Pollak an der Schule IV. Himbergerstraße 30; Anton Katschinka an der Schule V. Nikolsdorfergasse 18 (G.-R.-B. v. 5. Septbr. 1873); Franz Wöber an der Schule in der Brigittenau (G.-R.-B. v. 12. Septbr. 1873).

Zu Direktoren der Bürgerschule VI. Rahlgasse: für die Knabenschule: der Lehrer Franz Schneider und für die Mädchenschule der Lehrer Franz Kopetzky und zum Religionslehrer daselbst Johann Panholzer. (G.-R.-B. v. 21. Novbr. 1873.)

Auf Grund des vollstreckten Bienniums wurden zu definitiven Bürgerschul-Lehrerinen ernannt: Louise Freyhammer, Emma Allinger, Marie Stoppauer und Marie Schwarz und zu definitiven Volksschullehrern Johann Zieger und Eduard Weng (G.-R.-B. vom 23. Dezbr. 1873).

Im Status des Stadtbauamtes:

Zu Baueleven mit dem Gehalte von 700 fl. wurden ernannt: Franz Kindermann, Leopold Strohmayer, Franz Kapaun, Karl Haubfleisch und Demetrius Pescha. (G.-R.-Beschluß v. 5. Septbr. 1873.)

An den städt. Humanitätsanstalten:

Zum Hausarzte im Versorgungshause zu St. Andrä wurde Dr. Richard Mitter ernannt. (G.-R.-B. v. 26. Septbr. 1873.)

Im Status der Beschauärzte:

Zum Beschauarzte im Bez. Landstraße mit dem Gehalte v. 600 fl. Dr. Franz Morscher. (G.-R.-B. v. 21. Oktbr. 1873.)

Die Armenarzten-Stelle im Pfarrbezirke Neulerchenfeld wurde dem Dr. Alois Schreyer verliehen. (G.-R.-B. v. 26. Septbr. 1873.)

Zum Pfarrer unter den Weißgärbern wurde der Curatbenefiziat Franz Riedinger präsentirt. (G.-R.-B. v. 19. Dezbr. 1873.)

(Donauregulirungsgründe.)

Auf Grundlage eines am 1. Mai überreichten Offertes eines aus 13 Baugesellschaften gebildeten Consortiums genehmigte die Donauregulirungs-Commission, daß an dasselbe ein großer Theil der dem Fonde gehörigen Baugründe im Gesammtausmaße v. 41.540·11□° um den Kaufschillung v. 5,340.047 fl. 46 kr. zu verkaufen sei. In Folge der im Mai 1873 eingetretenen Finanzkrisis suchte das Konsortium um die Auflösung des Vertrages an. Der Gemeinderath ermächtigte seine Abgeordneten in der Kommission nur unter der Bedingung der Auflösung des Kaufvertrages zuzustimmen, wenn von den Baugesellschaften einschließlich der Kaution mindestens eine Summe von einer Million Gulden an den Donauregulirungsfond geleistet werde. (G.-R.-B. v. 28. Oktbr. 1873.)

(Exkamerirung ärarischer Straßen.)

Ueber die Exkamerirung der ärarischen Straßen innerhalb der Linien Wiens hatte das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium und vorbehaltlich der A. h. und reichsräthlichen Genehmigung dem Gemeinderathe folgende Anträge vorgelegt:

1. Die inner den Linien Wiens befindlichen ärarischen Straßen, sammt Linienamtsplätzen, Wallgrabenbrücken, dann die ärarischen Donaukanalbrücken werden zur technischen und ökonomischen Verwaltung übergeben.

2. Die Staatsverwaltung leistet einen unveränderlichen Jahresbeitrag von 17.000 fl.

3. Alle sonstigen Beiträge des Aerars an die Stadtgemeinde für Straßenerhaltung und Reinigung haben aufzuhören und darf dießfalls im städt. Weichbilde für Straßen- und Brückenbau kein wie immer gearteter Anspruch gestellt werden.

Ebenso hat der Beitrag des Gefällsärars an die Straßendotation mit 929 fl. 25 kr. für Reinigung der Linienamtsplätze zu entfallen.

4. Dagegen soll die Stadtgemeinde jene Beiträge, welche an die Straßendotation von der Tramway-Unternehmung bezahlt werden, in Zukunft beziehen.

5. Die Straßen und Brücken sind in dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit der Uebergabe befinden, welche am Ende des Jahres 1873 stattfinden dürfte, zu übernehmen.

6. Auch sind die erforderlichen Pläne und Behelfe der Gemeinde zu übergeben.

7. Die sub 2 festgesetzte Aversualsumme ist unabhängig von dem Linienmautherträgnisse, und soll über die Modalitäten der Zahlung eine weitere Vereinbarung getroffen werden, sowie über das ganze Geschäft ein rechtsförmlicher Vertrag mit den erforderlichen Kautelen auszufertigen sein wird.

8. Die Verhandlung in Betreff eines von der Gemeinde angesuchten Beitrages zum Baue der Augartenbrücke soll hiedurch nicht beirrt werden, und wird dießfalls der Betrag von 100.000 fl. als ein Beitrag ein für alle Mal vorbehaltlich der A. h. und der reichsräthlichen Genehmigung zum Ausgangspunkte genommen werden.

Mit Bezug auf diese Anträge faßte der Gemeinderath in seiner Sitzung am 7. November 1873 folgende Beschlüsse:

Die mit Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 1. Oktober 1873, Z. 13.900, übermittelten Anträge des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium in Betreff der Exkamerirung der ärarischen Straßen inner den Linien Wiens werden mit der einzigen Abänderung angenommen, daß Punkt 3 folgendermaßen zu lauten hätte:

„Alle sonstigen Beiträge des Aerars an die Stadtgemeinde für die Erhaltung und Reinigung der innerhalb der dermalen bestehenden Verzehrungssteuerlinien Wiens befindlichen

Straßen haben aufzuhören und darf dießfalls für Straßen- und Brückenbau innerhalb dieser Verzehrungssteuer-Linien kein wie immer gearteter Anspruch gestellt werden."

Ferner wird die Aversalsumme pr. 170.000 fl. in gleichen vierteljährigen Raten vorhinein an die städt. Oberkammeramtskassa gegen ungestempelte Empfangsbestätigung zu entrichten sein.

(Stiftungsfondsgut Ebersdorf.) Der Gemeinderath hat mit dem Beschlusse vom 6. Juni 1873 in Betreff des künftigen Verwaltungsdienstes auf dem Stiftungsfondsgute Ebersdorf a. d. Donau, dann der Sistemisirung, Dotation und Besetzung der zur Verwaltung dieses Fondsgutes erforderlichen Dienstesstellen folgende Beschlüsse gefaßt:

A. Das auf dem Stiftungsfondsgute Ebersdorf a. d. Donau bedienstete Verwaltungspersonale hat zu bestehen: 1. aus zwei Forstverwaltern, wovon der Eine für den Verwaltungsrayon jenseits der Donau mit dem Amtssitze in Groß-Enzersdorf und der Zweite für den Verwaltungsrayon diesseits der Donau mit dem Amtssitze in Mannswörth bestellt wird; 2. aus 3 Forstwarten, wovon der Erste in Kaiser-Ebersdorf, der Zweite in der Lobau und der Dritte in Kühwörth stationirt wird; 3. aus 2 Forstadjunkten und 4. aus einem auf Widerruf bestellten Aufseher.

B. Mit diesen Dienstesstellen sind die in der nachfolgenden Tabelle angesetzten Bezüge verbunden:

Dienstesstelle	Gehalt	Deputatholz	Deputatgrund	Naturalquartier oder Quartiergeld	Anmerkung
Erster Forstverwalter	1000 fl.	4° hartes und 8° weiches Scheiterholz	1½ Joch Acker, 1½ Joch Wiese	Naturalquartier	Die beiden Forstverwalter beziehen ein Kanzleipauschale v. 49 fl. und zur Kanzleiheizung 2 Klftr. hartes und 1 Klafter weiches Prügelholz.
Zweiter Forstverwalter	850 fl.	4° hartes und 6° weiches Scheiterholz	1½ Joch Acker, 1½ Joch Wiese	Naturalquartier	
Erster Forstwart	600 fl.	4° hartes und 4° weiches Prügelholz	½ Joch Acker, 1 Joch Wiese	Naturalquartier	
Zweiter Forstwart	550 fl.	3° hartes und 4° weiches Prügelholz	2 Joch Wiesengrund	Bis zur Beistellung eines Naturalquartiers 70 fl. Quartiergeld	
Dritter Forstwart	500 fl.	4° hartes und 2° weiches Prügelholz	2 Joch Wiesengrund	Naturalquartier	
Erster und zweiter Forstadjunkt	450 fl.	3° hartes und 3° weiches Prügelholz		Naturalquartier	
Provisorischer Auaufseher	350 fl.	2° hartes und 2° weiches Prügelholz		Quartiergeld 40 fl.	

C. Diese Stellen werden verliehen und zwar: 1. Die Stelle des Forstverwalters dem bisherigen 1. Förster Johann Křiz; 2. die Stelle des 2. Forstverwalters dem bisherigen 2. Förster Karl Satran; 3. die Stelle des 1. Forstwartes dem bisherigen Forstwart Wenzl Zucker; 4. die Stelle des 2. Forstwartes dem bisherigen Forstgehilfen Franz Lobeck; 5. die Stelle des 3. Forstwartes dem bisherigen Forstwart Michael Bechnig; 6. die Stelle des 1. Forstadjunkten dem bisherigen Forstgehilfen Adolf Zelinka; 7. die Stelle des 2. Forstadjunkten dem bisherigen Forstgehilfen Peter Schwarz. 8. Der prov. Auaufseher Ferdinand Schwinghammer wird bis auf weiteres in dieser provisorischen Stellung belassen.

D. Zum Forstinspektor auf dem Fondsgute Ebersdorf wird unter ausdrücklicher Beru-

fung auf den Artikel IV. der Dienstpragmatik der pensionirte k. k. Waldmeister Josef Apfelbeck bestellt.

E. Dem Forstinspektor obliegt die sistematische Beaufsichtigung der neuen Verwaltung und insbesondere die Kontrole und Beaufsichtigung der Forstkultur. Derselbe hat die Vorschläge für Kulturen, Aufforstungen, Grundertragsveränderungen, Betriebspläne ꝛc. unmittelbar an den Magistrat zu erstatten, Zeit und Ort der Holzlizitationen zu bestimmen und die Rentabrechnungen fachmännisch zu überprüfen.

Was dagegen den Wirkungskreis der beiden Forstverwalter anbelangt, so haben dieselben die Verwaltungsgeschäfte in dem jedem derselben zugewiesenen Rayon, sowohl was die Forstkultur und Forstnutzung, als auch was die Verpachtung der Aecker- und Wiesenparzellen betrifft, zu führen, die Rentgelder einzuheben, zu verrechnen und an das städt. Oberkammeramt abzuführen.

(Wahlen.) In die Finanzprogramm-Kommission wurde Herr Gemeinderath Reschauer gewählt. (G.-R.-S. v. 17. Dezember 1873.)

(Voranschlag der Stadt Wien pro 1874.) Die Summe aller Einnahmen der Stadt Wien pro 1874 wurden mit 4,860.280 fl., die Summe aller Ausgaben mit 13,074.350 fl. und somit das zu deckende Erforderniß mit 8,214.017 fl. beziffert.

Behufs der Deckung dieses Erfordernisses wurde bei Anwesenheit von 105 Gemeinderäthen beschlossen: Es ist bei dem hohen Landtage auf die Zeit von 3 Jahren um die Ermächtigung einzuschreiten, folgende Umlagen ausschreiben und einheben zu dürfen und zwar: Sieben Kreuzer (event. 8 kr.) auf den Miethzinsgulden.

Dreißig Kreuzer auf den l. f. Hauszinssteuergulden; dreißig Kreuzer auf den l. f. Grundsteuergulden; dreißig Kreuzer auf den l. f. Erwerbsteuergulden; dreißig Kreuzer auf den l. f. Einkommensteuergulden.

Ferner wird beschlossen, vom Miethzinsgulden $2^1/_4$ kr. zu Schulzwecken und $^3/_{10}$ kr. zu Einquartierungszwecken einzuheben.

Weiters wird über Antrag des Gemeinderathes Reschauer beschlossen:

1. in einer an beide Häuser des h. Reichsrathes zu richtenden Petition auszuführen, daß die vitalsten Interessen der Großkommune Wien die rasche Durchführung einer die Lasten gerechter und billiger vertheilenden Reform der Besteuerung zwingend fordern und daher um die Durchführung dieser Steuerreform dringend zu ersuchen.

2. Die Steuerreformkommission hat innerhalb der nächsten vierzehn Tage über ihre bisherige Thätigkeit Bericht zu erstatten. (G.-R.-S. v. 12. Dezember 1873.)

(Neues Anlehen.) Bezüglich der Emission des Anlehens wurde beschlossen, bei dem hohen Landtage, in dem Falle als das mit Landesgesetz vom 21. Jänner 1873 (Reichsgesetzes vom 13. April 1873) bewilligte Anlehen nicht begeben wurde, eine mit 5% verzinsliche in einem Zeitraume von 30—50 Jahren amortisirbare Anleihe bis zur Höhe von 20 Millionen Gulden ö. W. in effektiver Währung, d. i. in ö. W. Silber, Livres Sterling, Reichsmark oder Francs in Gold zu kontrahiren und wird die sohin kontrahirte Summe im Falle der Begebung des 63 Millionen-Anlehens von der Gesammtsumme desselben in Abzug gebracht, beziehungsweise aus demselben refundirt. Die Kommission erhielt die Ermächtigung unter Zustimmung des Herrn Bürgermeisters die ihr am günstigsten erscheinenden Offerte anzunehmen und sofort abzuschließen und werden derselben die Bestimmung der Modalitäten bezüglich der Begebung des Anleihens überlassen. (G.-R.-S. v. 16. Dezember 1873.)

(Rechnungsabschluß des allgemeinen Versorgungsfondes.) Der Rechnungsabschluß des allgemeinen Versorgungsfondes pro 1872, wornach sich die Einnahmen mit 3,174.370 fl. 50 kr. und die Ausgaben mit 3,143.557 fl. 36 kr. beziffern, wurde genehmigt und das Oberkammeramt zur Erstattung eines Vorschlages wegen Verkaufs verschiedener im Vermögen des Versorgungsfondes befindlicher Werthpapiere aufgefordert; ferner wurde beschlossen, die Beitragsleistung des Krankenhausfondes zu den Erhaltungskosten der Nothspitäler anzustreben, dann die Verpflegsgebühr für Zahlpfründner vom 1. Jänner 1874 an auf täglich 60 kr. zu erhöhen, und in Zukunft den dreijährigen Ertragsdurchschnitt des Fondsgutes Ebersdorf, des Schrey'schen Stiftungshauses und des Lohnwagengefälls in das Inventar, und zwar mit erhöhtem Ansatz, einzustellen. (G.-R.-Beschl. v. 17. Dezember 1873.)

(Voranschlag des allgemeinen Versorgungsfondes.) Der Voranschlag des allgemeinen Versorgungsfondes pro 1874, wornach sich die Ausgaben nach Streichung von Baukosten für den Jakobshof in Klosterneuburg per 50.000 fl. mit 1,920 690 fl. und die Einnahmen mit 1,617.760 fl. beziffern, sich somit ein Defizit von 302.930 fl. ergibt, wurde genehmigt. (G.-R.-S. v. 17. Dezember 1873.)

(Hochquellenleitung.) Das Ergebniß der Offertverhandlung für die Erbauung des neuen Reservoirs am Laaerberge, wornach der Bauunternehmer Peter Kraus mit dem Anbote von 18% Nachlaß von der mit 254.462 fl. 31 kr. veranschlagten Kostensumme als Bestbieter erscheint, wurde genehmigt. (G.-R.-Beschl. v. 16. Dezember 1873.)

Behufs der Vornahme der Schluß-Kollaudirung des Wasserleitungs-Aquädukts beschloß der Gemeinderath, dieselbe einer Kommission aus 5 aus dem Plenum zu wählenden Gemeinderäthen, dem Magistrate, der Bauleitung und der Buchhaltung zu übertragen, welche diese Kollaudirung bei günstiger Jahreszeit und mit der größtmöglichen Genauigkeit vorzunehmen hat. (G.-R.-S. v. 23. Dezember 1873.)

(Straßen-Uebernahme.) Nach dem Magistratsantrage wurde die bedingungslose Uebernahme der von der Nordwestbahn umgelegten Wallenstein- und Taborstraße in das Eigenthum und die Erhaltung der Kommune Wien, ferner die Uebernahme der rechts und links der letzteren Straße gelegenen, im Plane roth angelegten Flächen unter Zusage der Nichtverbauung genehmigt.

Das Ausmaß der zu übernehmenden Flächen beträgt für die

Wallensteinstraße	1733	Klftr.	2	Fuß	6	Zoll
Taborstraße.	2474	„	1	„	4	„
Die roth eingezeichneten Flächen . .	294	„	3	„	2	„
	4502	Klftr.	1	Fuß	0	Zoll

(G.-R.-S. v. 19. Dezember 1873.)

(Rettungsanstalten.) Nach dem Magistratsantrage bestimmte der Gemeinderath nachstehende Lokalitäten als Rettungshäuser für den Fall einer Ueberschwemmungsgefahr:

II. Bezirk Leopoldstadt.

a) Brigittenau.

Im Schulhause in der Wintergasse der ebenerdige Turnsaal im Quertrakte und das rechts vom Eingange gelegene ebenerdige Schulzimmer.

b) Zwischenbrücken.

Im dortigen Schulhause die schon früher zu diesem Zwecke benützten Lokalitäten.

c) Leopoldstadt, oberer Theil.

Die zum Schulhause in der oberen Augartenstraße im Nachbarhause 5 zugemietheten beiden dermalen ganz unbenützten Schulzimmer.

d) Leopoldstadt, mittlerer Theil.

Die zugesicherten Lokalitäten im Gasthofe zum schwarzen Adler in der Taborstraße.

e) Leopoldstadt, unterer Theil.

Die zugesicherten Lokalitäten im Hôtel Tauber in der Praterstraße 50.

III. Bezirk Landstraße.

a) Weißgärber.

Die Lokalitäten im neuen Schulhause in der Löwengasse in dem Trakte der Knabenschule.

b) Erdberg.

Die Lokalitäten im Schulhause, Erdbergerstraße 88.

IX. Bezirk Alsergrund.

a) Roßau.

Die Turnlokalitäten im städtischen Realschulgebäude in der Grünethorgasse.

b) Liechtenthal.

Die zugesicherten Lokalitäten im Hôtel Bellevue des Wilhelm Grünsfeld in der Althangasse 11. (G.-R.-S. v. 23. Dezember 1873.)

(Schlachtviehmarkt.) Ueber die Zuschrift der k. k. Finanzbezirks-Direktion vom 29. Oktober 1873, Z. 59874, die Verlegung des Schlachtviehmarktes St. Marx außerhalb des Wiener Verzehrungssteuer-Rayons betreffend, wurde nach dem Antrage des Magistrates

beschlossen, die mit den Fleischhauern, Vieheigenthümern, Händlern und Kassieren in dieser Angelegenheit gepflogenen Erhebungen der k. k. Finanzbezirks-Direktion mit dem Ersuchen mitzutheilen, den Zeitpunkt der Verlegung rechtzeitig hieher bekannt zu geben, um die erforderlichen Verlautbarungen über die ohne Rücksicht auf die Verzehrungssteuer abzuschließenden Verkäufe veranlassen zu können. Zugleich wird die Marktdirektion beauftragt, den Entwurf der dießfälligen Publikation rechtzeitig der VIII. Sektion vorzulegen. (G.-R.-S. v. 19. Dzbr. 1873.)

(Armeninstitute.) Die Zuschrift des k. k. Statthalters für Niederösterreich, betreffend die Sanktionirung des Gesetzes über die Aufhebung der Pfarrarmen-Institute in Wien, nahm der Gemeinderath zur Kenntniß. (G.-R.-S. v. 19. Dezember 1873.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.